

Er sol auch mit allen Schichtmeistern die Silber inn Zehenden geantwort haben / vor eyner ieden Quartalrechnung / aller Einnahm vnnnd Ausgabe / vnd wiewiel den Gewercken im vorrath bleibt / Klare Rechnung halten / vnnnd den Schichtmeistern des / eine Zettel geben.

Der Zehender / sol sich auch bey den Schichtmeistern / so Silber geantwortet / mit vleis erkunden / ob sie von wegen ihrer Gewercken / eynigen Stolln / vnd welchem / das Neundte zugeben schuldig / vnd do er sich des erkundet / als dann / solches Neundte dem Stolln zuschreiben / vñ dasselbe / dem Vorsteher des Stollens vnd keines wegs / den Schichtmeistern der Zechen / zustellen.

Inn hadersachen / vnd da eyne / oder bede partt / Silber inn Zehenden haben / vnnnd also / ihre kost vnd zering / aus dem Zehenden nehmen / sol der Zehender / keynem Schichtmeister / noch Gewercken / viel nach wenig gelbt / zur verlag des Daders geben / er bringe ihme dann / deshalb ein vorzeichnus oder beuehl / von vnserm Hauptman oder Amptsverwalter.

Wan auch hinfort ein Bligt silber hundertvndsechtzig marck schwer / oder darunder / einkomet / sol derselbige / vnzer schlagen gewogen / vnd auff einem Thest gebrandt werden.

## Der Fünffte Artikel

Von dem zugeordneten Gegenschreiber im Zehenden / vnd seinem beuehl.

**N**ach dem wir auch neben dem Zehender / einen Gegenschreyber / verordent haben / Als sol derselbe gute achtung geben / wie alle Silber in Zehenden / daraus / inn die Müntz / auch wie das gelt darnach aus der Müntze / widerumb inn Zehenden / gereycht werde / Zu dem auch / was zu wochelichem ablozen / auff Wütten vnd Bergkost / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / das alles sol er inn ein Register vnd verzeychnus bringen / Also / wann es zur Quartalrechnung kühmet / dergleichen / wenn wirs zwischen den Quartalen begeren / Vns / vnnnd des Vnsern / vnnnd was der Gewercken gut betrifft / volstendigen berichte zuthuen.